

Haushaltssatzung der Gemeinde Plate für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Plate vom 13.12.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	6.715.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.596.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 881.000 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	5.902.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	6.921.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 1.018.700 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.104.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.404.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 300.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 590.200 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 307 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 396 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 348 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 35,459 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

11402	Liegenschaften
11403	Bauhof
12600	Feuerwehr
21100	Grundschule
28100	Heimat- und Kulturpflege
36500	Kindertagesstätte
54100	Gemeindestraßen
61100	Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

- a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.

- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufende Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 180.400 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 4.784.097 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 13.831.106 EUR

04.01.2022
Gemeinde Plate
Ort, Datum




Ronald Radscheidt
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.01.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.